

Allgemeine Verfügung über Angelegenheiten der Notarinnen und Notare (AVNot)

Vom 22. März 2022

Just I A 2

Telefon: 9013-3251 oder 9013-0, intern 913-3251

I. Bestellung von Notarinnen und Notaren

1.

(1) Die Bestellung von Notarinnen und Notaren richtet sich - abgesehen von den Fällen des § 48b Abs. 2, § 48 c Abs. 3 BNotO und des § 97 Abs. 3 Satz 2 BNotO - nach den Erfordernissen einer geordneten Rechtspflege (§ 4 Satz 1 BNotO).

Dabei wird insbesondere

- das Bedürfnis nach einer angemessenen Versorgung der Rechtsuchenden mit notariellen Leistungen und

- die Wahrung einer geordneten Altersstruktur des Notarberufs

berücksichtigt.

(2) Ein Bedürfnis für die Bestellung von Notarinnen und Notaren besteht, wenn der Jahresdurchschnitt der Urkundsgeschäfte der Notarinnen und Notare im Bezirk des Kammergerichts unter Berücksichtigung der zu errichtenden Notarstellen in den vergangenen vier Jahren mindestens 350 Notariatsgeschäfte erreicht oder überschreitet. Hierbei sind Niederschriften mit dem Faktor 1,0, Beglaubigungen mit Entwurf mit dem Faktor 0,5 und Beglaubigungen ohne Entwurf mit dem Faktor 0,1 zu gewichten. Bei der Ermittlung der Anzahl der Notariatsgeschäfte sind Wechsel- und Scheckproteste, Verwahrungsgeschäfte sowie gerichtliche Beurkundungen und Beurkundungen auswärtiger Notarinnen und Notare nicht mitzuzählen.

(3) Zur Wahrung einer geordneten Altersstruktur des Notarberufs werden in ungeraden Kalenderjahren dreißig Notarstellen ausgeschrieben. Ein nach Abs. 2 bestehender Bedarf an Notarstellen wird darauf angerechnet. Die Notarstellen werden anteilig entsprechend dem Verhältnis zwischen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten mit zweiter juristischer Staatsprüfung nach dem Deutschen Richtergesetz und Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten mit Diplomabschluss nach der Prüfungsordnung der DDR vom 3. Januar 1975 (GVBl. S. 183) entweder für Bewerberinnen und Bewerber mit zweiter juristischer Staatsprüfung oder für Bewerberinnen und Bewerber mit Diplomabschluss ausgeschrieben. Eine Bewerbung auf beide Kontingente ist ausgeschlossen. Nicht vergebene Stellen eines Kontingents werden dem anderen Kontingent hinzugerechnet.

(4) Die Feststellung des Bedürfnisses erfolgt, sobald die Präsidentin oder der Präsident des Landgerichts die Zusammenstellung der Geschäftsübersichten gemäß Abschnitt XIV Nr. 37 Abs. 1 Satz 3 vorgelegt hat.

II. Verfahren

2.

Sofern ein Bedürfnis für die Bestellung von Notarinnen und Notaren besteht, weist die für Justiz zuständige Senatsverwaltung hierauf in einer Ausschreibung im Amtsblatt für Berlin hin.

3.

(1) Über die Besetzung einer ausgeschriebenen Stelle entscheidet die Präsidentin oder der Präsident des Kammergerichts (§ 12 Abs. 1 BNotO in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nummer 2 der Verordnung zur Übertragung von Aufgaben und Befugnissen nach der Bundesnotarordnung vom 11. Juni 2010 [GVBl. S. 337]).

(2) Der Antrag ist innerhalb der in der Ausschreibung angegebenen Ausschreibungsfrist postalisch in drei Stücken bei der Präsidentin oder dem Präsidenten des Kammergerichts, Eißholzstraße 30-33, 10781 Berlin einzureichen. Er kann ebenfalls über das EGVP des Kammergerichts eingereicht werden.

(3) War eine Bewerberin oder ein Bewerber ohne sein Verschulden verhindert, die Ausschreibungsfrist einzuhalten, so ist ihr oder ihm auf Antrag Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand zu gewähren. Der Antrag ist innerhalb von zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses zu stellen. Die Tatsachen zur Begründung sind glaubhaft zu machen. Die Bewerbung ist innerhalb der Antragsfrist nachzuholen.

4.

Für die Antragstellung soll das auf der Internetseite des Kammergerichts veröffentlichte Formblatt nebst Personalbogen verwendet werden. Im Falle der Übersendung über das EGVP sind sowohl das Formblatt als auch der Personalbogen elektronisch zu signieren.

5.

Der Antrag muss die im Formblatt vorgesehenen Anlagen und Erklärungen enthalten, außerdem sind die dort bezeichneten Anlagen beizufügen. Sofern der Antrag über das EGVP versendet wird, sind die Anlagen und Erklärungen ebenfalls elektronisch zu signieren. Im Falle der Nutzung des EGVP sind zudem innerhalb der Bewerbungsfrist die in dem Formblatt benannten Anlagen, sofern diese in Form beglaubigter Abschriften vorgelegt werden müssen, in der dort genannten Stückzahl postalisch an den oder die Präsidentin des Kammergerichts, Eißholzstraße 30-33, 10781 Berlin zu übersenden.

6.

(1) Die Präsidentin oder der Präsident des Kammergerichts prüft die Angaben der Bewerberinnen und Bewerber und stellt die notwendigen Ermittlungen über deren persönliche und fachliche Eignung an. Sie/Er holt mit Einwilligung der Bewerberinnen und Bewerber eine Stellungnahme der Generalstaatsanwaltschaft Berlin und der Staatsanwaltschaft Berlin ein und gibt der Rechtsanwaltskammer Berlin Gelegenheit zur Stellungnahme. Zur Beurteilung der persönlichen Eignung der Bewerberinnen und Bewerber für das Notaramt kann eine unbeschränkte Auskunft aus dem Bundeszentralregister (§ 41 Abs. 1 Nr. 2 BZRG) eingeholt und die Vorlage eines amtsärztlichen Gesundheitszeugnisses verlangt werden. Sofern das schriftliche Einverständnis erklärt worden ist, werden bei anderen Behörden geführte Personalakten und sonstige für die Entscheidung bedeutsame Vorgänge - wie Akten zu strafrechtlichen und berufsrechtlichen Verfahren - beigezogen.

(2) Mit einem Bericht, in dem zur persönlichen und fachlichen Eignung der Bewerberinnen und Bewerber, insbesondere zu ihrer Rangstelle unter mehreren geeigneten Bewerberinnen und Bewerbern sowie zu etwaigen weiteren für die Entscheidung maßgebenden Umständen Stellung genommen wird, leitet die Präsidentin oder der Präsident des Kammergerichts die Bewerbungen mit den Personalakten der Bewerberinnen und Bewerber und den beigezogenen Vorgängen der Notarkammer Berlin zur Stellungnahme, insbesondere zur Eignung und Reihenfolge, in der mehrere Bewerber berücksichtigt werden sollen, zu.

(3) Wenn in einer Frage von grundsätzlicher Bedeutung entschieden, insbesondere wenn in einer solchen Frage von der bisherigen Verwaltungspraxis abgewichen werden soll, berichtet die Präsidentin oder der Präsident des Kammergerichts der für Justiz zuständigen Senatsverwaltung.

7.

(1) Bewerberinnen und Bewerber, die bei der Besetzung einer ausgeschriebenen Notarstelle nicht berücksichtigt werden, werden benachrichtigt, dass beabsichtigt sei, die Notarstelle einer Mitbewerberin oder einem Mitbewerber zu übertragen, und dass das Besetzungsverfahren nach Ablauf von zwei Wochen nach Zugang des Benachrichtigungsschreibens fortgesetzt wird.

(2) Die Präsidentin oder der Präsident des Kammergerichts unterrichtet die für Justiz zuständige Senatsverwaltung über ihre Auswahlentscheidung. Gerichtsentscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung sind der für Justiz zuständigen Senatsverwaltung anonymisiert zu übersenden.

8.

Die Aushändigung der Bestellsurkunde obliegt der Präsidentin oder dem Präsidenten des Landgerichts (§ 12 Abs. 1 BNotO in Verbindung mit § 1 Abs. 2 Nummer 1 der Verordnung zur Übertragung von Aufgaben und Befugnissen nach der Bundesnotarordnung). Abschriften der hierüber und über die Vereidigung aufzunehmenden

Niederschrift sind der Präsidentin oder dem Präsidenten des Kammergerichts und der Notarkammer Berlin zu übersenden.

III. Auswahl der Bewerber

9.

Nach ihrer Persönlichkeit und ihren Leistungen für das Notaramt geeignete Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte (§ 5 Abs. 1 Satz 1 BNotO), die bei Ablauf der Bewerbungsfrist das 60. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (§ 5 Abs. 4 BNotO), können in der Regel nur zu Notarinnen und Notaren bestellt werden, wenn sie

a) bei Ablauf der Bewerbungsfrist mindestens fünf Jahre in nicht unerheblichem Umfang für verschiedene Auftraggeberinnen oder Auftraggeber rechtsanwältlich tätig waren (§ 5b Abs. 1 Nummer 1 BNotO),

b) bei Ablauf der Bewerbungsfrist die Tätigkeit nach Buchstabe a seit mindestens drei Jahren ohne Unterbrechung in Berlin ausgeübt haben (§ 5b Abs. 1 Nummer 2 BNotO),

c) bei Ablauf der Bewerbungsfrist die notarielle Fachprüfung nach § 7a BNotO bestanden haben (§ 5b Abs. 1 Nummer 3 BNotO),

d) bei Ablauf der Bewerbungsfrist ab dem auf das Bestehen der notariellen Fachprüfung folgenden Kalenderjahr im Umfang von mindestens 15 Zeitstunden jährlich an von den Notarkammern oder Berufsorganisationen durchgeführten notarspezifischen Fortbildungsveranstaltungen teilgenommen haben (§ 5b Abs. 1 Nummer 4 BNotO)

e) vor der Bestellung zur Notarin bzw. zum Notar nachweisen, dass sie mit der notariellen Berufspraxis hinreichend vertraut sind (§ 5b Abs. 4 BNotO),

f) bei Aushändigung der Bestallungsurkunde weder in einem ständigen Dienst- oder ähnlichen Beschäftigungsverhältnis - auch nicht zu anderen Rechtsanwältinnen oder Rechtsanwälten oder als Syndikusrechtsanwältin oder Syndikusrechtsanwalt (§ 46 Abs. 2 BRAO) - noch in einer mit dem Notarberuf unvereinbaren Bürogemeinschaft oder sonstigen Berufsverbinding stehen und keine sonstigen, mit dem Notaramt unvereinbaren Tätigkeiten ausüben.

10.

Eine Bewerberin oder ein Bewerber, die oder der die Voraussetzungen nach Nummer 9 Buchstabe a und b nicht erfüllt, kann bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen zur Notarin oder zum Notar bestellt werden, wenn die Zurückweisung des Antrages eine besondere Härte bedeuten würde. Die Frist nach Nummer 9 Buchstabe b kann ferner bei Bewerberinnen oder Bewerbern, die außerhalb des Landes Berlin in

der Bundesrepublik Deutschland mindestens zwei Jahre das Amt des Notars ausgeübt haben, bis auf ein Jahr abgekürzt werden.

11.

Eine Bewerberin oder ein Bewerber, die oder der bereits eine nicht vernachlässigbare notarielle Amtstätigkeit ausgeübt und das Amt nach § 48b Abs. 5 BNotO für einen längeren Zeitraum als drei Jahre bzw. nach § 48c Abs. 3 Satz 3 für einen längeren Zeitraum als ein Jahr niedergelegt hatte, kann unter Abwägung der grundrechtlich geschützten Interessen konkurrierender Bewerberinnen und Bewerber gemäß § 6 Abs. 3 Satz 2, letzter Halbsatz BNotO hinsichtlich der fachlichen Eignung vorrangig und unter Abweichung von § 5b Abs. 2 Satz 2 BNotO (örtliche Wartezeit) berücksichtigt werden.

IV. Berufs- und Amtsbezeichnung

12.

Anwaltsnotarinnen und Anwaltsnotare führen die Bezeichnung „Rechtsanwältin und Notarin“ oder „Rechtsanwalt und Notar“. In notariellen Angelegenheiten haben sie sich jedoch nur als „Notarin“ oder „Notar“ zu bezeichnen. Dies gilt auch für den allgemeinen Schriftverkehr in solchen Angelegenheiten.

V. Genehmigung einer Nebentätigkeit

13.

Über Anträge auf Erteilung einer Genehmigung in den Fällen des § 8 Abs. 3 BNotO entscheidet die Präsidentin oder der Präsident des Kammergerichts nach Anhörung der Notarkammer Berlin. Die Entscheidung ist der Notarkammer Berlin mitzuteilen.

14.

Als genehmigungspflichtige Nebenbeschäftigung gegen Vergütung ist jede Tätigkeit anzusehen, bei der durch Arbeitsleistung irgendwelcher Art eine Vergütung erzielt wird. Als Vergütung sind Leistungsentgelte, Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgelder und sonstige Bezüge in Geld oder Geldeswert anzusehen. Dasselbe gilt für Fahrtkosten sowie für Tage- und Übernachtungsgelder, soweit sie die für Landesbeamte der Eingangsstellen des Dienstes der Laufbahngruppe 2, 2. Einstiegsamt geltenden Sätze übersteigen.

15.

(1) Die Genehmigung wird unter Vorbehalt des Widerrufs hiermit allgemein erteilt für

a) Nebenbeschäftigungen geringen Umfangs, für die Vergütungen im Werte bis zu 100 € monatlich oder 1200 € jährlich gewährt werden; die Anzeigepflicht bleibt unberührt.

b) freundschaftliche Hilfeleistungen geringen Umfangs, sofern die gewährte Vergütung nicht in Geld besteht oder die Aufsichtsbehörde die Tätigkeit nicht aus besonderen Gründen untersagt.

(2) Die Genehmigung ist gemäß § 8 Abs. 3 BNotO unter anderem dann zu versagen, wenn

- a) die Nebentätigkeit allein oder zusammen mit anderen Nebentätigkeiten die Arbeitskraft der Notarin oder des Notars so in Anspruch nimmt, dass nicht die erforderliche Zeit für die Ausübung des Amtes verbleibt,
- b) die Vergütung der Höhe nach zu beanstanden ist,
- c) die Tätigkeit dem Ansehen des Notaramtes schadet und/ oder Anlass zu Misstrauen gegen die Unparteilichkeit der Notarin oder des Notars gibt,
- d) zu befürchten ist, dass die Nebentätigkeit zu einer unzulässigen Werbung für die Amtstätigkeit der Notarin oder des Notars führt,

sofern die geschützten Belange der Rechtspflege nicht durch Nebenbestimmungen oder Befristungen gewahrt werden können.

16.

(1) Die Ausübung des Rechtsanwaltsberufs ist nicht genehmigungspflichtig; Ziffer 9 Buchstabe f, der für die Dauer der Tätigkeit als Notarin oder Notar entsprechend gilt, bleibt unberührt.

(2) Die dienstliche Verantwortlichkeit der Notarin oder des Notars, die oder der eine genehmigungspflichtige Nebenbeschäftigung übernimmt, bleibt unberührt.

17.

Die Präsidentin oder der Präsident des Kammergerichts entscheidet nach Anhörung der Notarkammer über Anträge auf Genehmigung der Übernahme eines besoldeten Amtes (§ 8 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 1 BNotO in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nummer 1 der Verordnung zur Übertragung von Aufgaben und Befugnissen nach der Bundesnotarordnung).

VI. Wohnsitz, Geschäftsstelle und auswärtige Sprechtage

18.

Die Präsidentin oder der Präsident des Kammergerichts entscheidet nach Anhörung der Notarkammer Berlin über die Pflicht der Notarin oder des Notars,

- a) die Wohnung innerhalb einer bestimmten Entfernung zum Amtssitz zu nehmen (§ 10 Abs. 2 Satz 2 BNotO),
- b) mehrere Geschäftsstellen zu unterhalten und auswärtige Sprechtage abzuhalten (§ 10 Abs. 4 BNotO). Für die Erteilung der insoweit erforderlichen Genehmigung ist ebenfalls die Präsidentin oder der Präsident des Kammergerichts zuständig.

VII. Amtsbereich und Amtshandlungen außerhalb des Amtsbezirks

19.

Der Amtsbereich der Notarin oder des Notars entspricht dem Amtsbezirk.

20.

(1) Die Genehmigung zur Urkundstätigkeit außerhalb des Amtsbezirks (§ 11 Abs. 2 BNotO) soll nur in besonderen Ausnahmefällen erteilt werden.

(2) Über den Antrag entscheidet die Präsidentin oder der Präsident des Kammergerichts. Vor der Entscheidung soll sie oder er sich mit der Aufsichtsbehörde, in deren Bereich die Urkundstätigkeit vorgenommen werden soll, ins Benehmen setzen.

(3) Hat die Notarin oder der Notar, weil Gefahr im Verzuge war, eine Urkundstätigkeit außerhalb des Amtsbezirks ohne Genehmigung vorgenommen, so sind hiervon unverzüglich die Präsidentin oder der Präsident des Kammergerichts und die Notarkammer Berlin zu benachrichtigen.

VIII. Abwesenheit und Verhinderung

21.

Die Anzeige nach § 38 Satz 1 BNotO ist an die Präsidentin oder den Präsidenten des Landgerichts zu richten, der oder dem auch die vorzeitige Wiederaufnahme der Amtstätigkeit mitzuteilen ist.

22.

Über den Antrag auf Genehmigung der Abwesenheit von dem Amtssitz nach § 38 Satz 2 BNotO entscheidet die Präsidentin oder der Präsident des Kammergerichts. Die Anzeigepflicht nach Nummer 21 bleibt unberührt.

IX. Notarvertretung

23.

(1) Über den Antrag auf Bestellung einer Notarvertretung (§ 39 Abs. 1 Satz 1 BNotO) nach **Muster 1** entscheidet die Präsidentin oder der Präsident des Kammergerichts.

(2) Die Bestellung einer Vertretung für abwesende oder verhinderte Notarinnen oder Notare ist nur zulässig, wenn und solange eine Verhinderung an der Ausübung des Amtes im Ganzen besteht. Sind diese nur an der Wahrnehmung einzelner Amtsgeschäfte verhindert, so soll eine Vertreterbestellung nicht erfolgen.

24.

(1) Die Bestellung einer ständigen Notarvertretung (§ 39 Abs. 1 Satz 2 BNotO) ist als Ausnahme anzusehen. Sie kommt nur in Betracht, wenn damit zu rechnen ist, dass die Notarin oder der Notar durch ihre oder seine Stellung im öffentlichen Leben, durch die Wahrnehmung von öffentlichen Ehrenämtern, aus familiären oder aus ähnlichen Gründen häufig im Ganzen und nicht nur kurzfristig verhindert sein wird.

(2) Die Bestellung nach Abs. 1 kann insbesondere erfolgen bei

a) Notarinnen und Notaren, die dem Deutschen Bundestag oder dem Abgeordnetenhaus angehören oder die an hervorragender Stelle im politischen Leben oder in der Landesorganisation tätig sind;

b) Notarinnen und Notaren, die ein minderjähriges Kind, das in häuslicher Gemeinschaft lebt, oder einen nachweislich pflegebedürftigen nahen Familienangehörigen tatsächlich betreuen oder pflegen. Unbeschadet des § 39 Abs. 1 Satz 2 BNotO soll eine ständige Vertretung nach Abs. 2 b) die Gesamtdauer von jeweils drei Jahren nicht übersteigen. Eine ständige Vertretung kann auch im Anschluss an eine Amtsniederlegung (§ 48b BNotO) bestellt werden.

(3) Die Bestellung darf nicht dazu führen, dass der Grundsatz der persönlichen Amtsausübung beeinträchtigt oder die Arbeitskraft der Notarin oder des Notars verdoppelt wird.

(4) Vor der Entscheidung ist die Notarkammer Berlin zu hören.

25.

Über die Eidesleistung der Vertretung (§ 40 Abs. 2 Satz 1 BNotO) nimmt die Präsidentin oder der Präsident des Landgerichts eine Niederschrift auf, die sie oder er in Abschrift der Präsidentin oder dem Präsidenten des Kammergerichts übersendet. Sie oder er veranlasst die Vertretung, ihre Unterschrift einzureichen (§ 19 DONot) Der Hinweis auf einen früher geleisteten Eid (§ 40 Abs. 2 Satz 2 BNotO) kann schriftlich erfolgen.

26.

Die Präsidentin oder der Präsident des Landgerichts hat die Zweitstücke der aufgrund des § 19 Abs. 5 Satz 1 DONot erstatteten Anzeigen der Notarkammer Berlin zu übersenden.

X. Entlassung aus dem Amt, Weiterführung der Amtsbezeichnung

27.

(1) Über den Antrag auf Entlassung aus dem Amt (§ 48 BNotO) entscheidet die Präsidentin oder der Präsident des Kammergerichts (§ 48 BNotO in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nummer 3 der Verordnung zur Übertragung von Aufgaben und Befugnissen nach der Bundesnotarordnung). In dem Antrag ist der Tag anzugeben, mit dessen Ablauf die Entlassung aus dem Amt erfolgen soll.

(2) Von dem Erlöschen des Notaramtes unterrichtet die Präsidentin oder der Präsident des Kammergerichts die Notarkammer Berlin und die Präsidentin oder den Präsidenten des Landgerichts.

28.

Über den Antrag auf Weiterführung der Amtsbezeichnung (§ 52 Abs. 2 BNotO) sowie die Rücknahme und den Widerruf der Erlaubnis zur Weiterführung der Amtsbezeichnung entscheidet die Präsidentin oder der Präsident des Kammergerichts nach Anhörung der Notarkammer Berlin (§ 52 Abs. 2 und 3 BNotO in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nummer 5 der Verordnung zur Übertragung von Aufgaben und Befugnissen nach der Bundesnotarordnung).

XI. Amtsenthebung, vorläufige Amtsenthebung, vorläufige Amtsniederlegung

29.

(1) Über die Amtsenthebung einer Notarin oder eines Notars aus den Gründen des § 50 Abs. 1 und 2 BNotO und über die vorläufige Amtsenthebung einer Notarin oder eines Notars gemäß § 54 BNotO entscheidet die Präsidentin oder der Präsident des Kammergerichts nach Anhörung der Notarkammer Berlin (§ 50 BNotO in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nummer 4 der Verordnung zur Übertragung von Aufgaben und Befugnissen nach der Bundesnotarordnung). Von der Entscheidung nach den Sätzen 1 und 2 sind zu unterrichten:

a) die für Justiz zuständige Senatsverwaltung

b) die Präsidentin oder der Präsident des Landgerichts

c) die Notarkammer Berlin

d) die Präsidentin oder der Präsident des Amtsgerichts Charlottenburg im Hinblick auf § 5 der Zuweisungsverordnung vom 8. Mai 2008 (GVBl. S. 116), die zuletzt durch

Artikel 2 der Verordnung vom 20. Dezember 2021 (GVBl. S. 1396) geändert worden ist, sowie

e) die Präsidentinnen und Präsidenten derjenigen Berliner Amtsgerichte, bei denen Grundbuchämter bestehen.

(2) Die Präsidentin oder der Präsident des Kammergerichts entscheidet gemäß § 51a Abs. 1 S. 3 BNotO und gemäß § 55 Abs. 2 Satz 2 BNotO über die Anordnung der Ablieferung der in § 51a Abs. 1 Satz 1 und 2 BNotO und in § 55 Abs. 2 S. 1 BNotO genannten Gegenstände.

30.

Über Anträge auf Erteilung einer Genehmigung in den Fällen des § 48 b Abs. 1 und § 48c Abs. 1 BNotO sowie über die erneute Bestellung gemäß § 48b Abs. 2 BNotO und § 48c Abs. 3 Satz 1 BNotO entscheidet die Präsidentin oder der Präsident des Kammergerichts nach Anhörung der Notarkammer Berlin (§§ 48b Abs. 2, 48c Abs. 3 BNotO in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nummer 3 und Nummer 2 der Verordnung zur Übertragung von Aufgaben und Befugnissen nach der Bundesnotarordnung).

XII. Aktenverwahrung

31.

Die Verwahrung der Bücher und Akten von Notarinnen oder Notaren, deren Amt erloschen ist, kann anderen Notarinnen oder Notaren übertragen werden. Die Verwahrung kann auch in der Weise angeordnet werden, dass nur ein Teil der Akten der oder des Ausgeschiedenen (z. B. die neueren Urkunden) in Verwahrung gegeben wird, während der Rest in die Verwahrung der Notarkammer Berlin übergeht. Der Notarin oder dem Notar, die oder der die Akten verwahrt, soll auch die Verfügungsbefugnis über die Notaranderkonten übertragen werden.

32.

Über die Übertragung der Verwahrung von Akten und Büchern der Notarin oder des Notars, einschließlich der Verfügungsbefugnis über die Notaranderkonten der Notarin oder des Notars, entscheidet die Präsidentin oder der Präsident des Landgerichts, die oder der die Präsidentin oder den Präsidenten des Kammergerichts und die Notarkammer Berlin von der Anordnung unterrichtet (§ 51 Abs. 1 Satz 2 BNotO in Verbindung mit § 1 Abs. 2 Nummer 5 der Verordnung zur Übertragung von Aufgaben und Befugnissen nach der Bundesnotarordnung).

XIII. Notariatsverwalterin oder Notariatsverwalter

33.

(1) Die Präsidentin oder der Präsident des Kammergerichts entscheidet nach Anhörung der Notarkammer Berlin über die Bestellung von Notariatsverwalterinnen und Notariatsverwaltern im Falle des Erlöschens des Amtes (§ 47 BNotO) und der vorläufigen Amtsenthebung gemäß § 54 BNotO sowie in den Fällen des § 56 Abs. 5 S. 2 BNotO.

(2) Über die Verlängerung der Bestellungsfrist (§ 56 Abs. 2 Satz 2 BNotO) und den Widerruf der Bestellung einer von Notariatsverwalterinnen und Notariatsverwaltern aus wichtigem Grunde (§ 56 Abs. 7 BNotO) entscheidet gleichfalls die Präsidentin oder der Präsident des Kammergerichts nach Anhörung der Notarkammer Berlin (§ 1 Abs. 1 Nummer 6 der Verordnung zur Übertragung von Aufgaben und Befugnissen nach der Bundesnotarordnung).

34.

Das Amtssiegel (Prägesiegel und Farbdrukstempel) erhält die Notariatsverwalterin oder der Notariatsverwalter von der Präsidentin oder dem Präsidenten des Landgerichts, der oder dem es nach Beendigung des Amtes abzuliefern ist. Von der Ablieferung des Amtssiegels hat die Notariatsverwalterin oder der Notariatsverwalter die Notarkammer Berlin zu benachrichtigen. Die zurückgegebenen Amtssiegel sind von der Präsidentin oder dem Präsidenten des Landgerichts aufzubewahren und anderen Notariatsverwalterinnen oder Notariatsverwaltern zur weiteren Verwendung wieder auszuhändigen.

XIV. Zentrale Zuständigkeit des Amtsgerichts Schöneberg in Notarsachen für Verwahrungen vor dem 1. Januar 2022

35.

Die vormals dem Amtsgericht in §§ 45, 51 und 55 BNotO in der bis zum 31.12.2021 geltenden Fassung zugewiesenen Aufgaben wurden in Berlin von dem Amtsgericht Schöneberg wahrgenommen. Für bis zu diesem Stichtag zur Verwahrung eingelieferte Unterlagen besteht die Zuständigkeit bis zur Vernichtung der Unterlagen fort.

XV. Abgabe von Notariatsakten an das Landesarchiv Berlin

36.

(1) Notariatsvorgänge werden dem Landesarchiv Berlin angeboten, wenn sie historischen oder sonstigen besonderen Wert haben und deshalb die dauernde Aufbewahrung verdienen. Die Entscheidung über die Anbietung trifft die Notarkammer Berlin und die Präsidentin oder der Präsident des Amtsgerichts Schöneberg bezüglich der dort bis zum 31. Dezember 2021 zur Verwahrung gelangten und weiter befindlichen Unterlagen unter Berücksichtigung der in der jeweils geltenden Fassung der Allge-

meinen Verfügung über die Aufbewahrung, Aussonderung, Ablieferung und Vernichtung des Schriftgutes der ordentlichen Gerichtsbarkeit, der Strafverfolgungs- und der Justizvollzugsbehörden festgelegten Kriterien.

(2) Zum Ablauf der jeweiligen Aufbewahrungsfristen sind die Urkundenrolle, das Namensverzeichnis zur Urkundenrolle und die in der Urkundensammlung verwahrten Schriftstücke der Jahrgänge bis einschließlich 2021 dem zuständigen öffentlichen Archiv nach den jeweiligen archivrechtlichen Vorschriften zur Übernahme anzubieten.

XVI. Weitere Tätigkeiten und Aufgaben der Aufsichtsbehörde

37. Präsidentin oder Präsident des Landgerichts

(1) Die Prüfung und Überwachung der Amtsführung der Notarinnen und Notare obliegt der Präsidentin oder dem Präsidenten des Landgerichts. Eine Abschrift der gemäß § 7 DONot einzureichenden Geschäftsübersicht ist von der Präsidentin oder dem Präsidenten des Landgerichts der Notarkammer Berlin zu übersenden. Eine Zusammenstellung der Übersichten ist der für Justiz zuständigen Senatsverwaltung auf dem Dienstweg bis zum 31. Juli eines jeden Jahres vorzulegen.

(2) Die Präsidentin oder der Präsident des Landgerichts nimmt die Anzeigen der Berufshaftpflichtversicherung gemäß § 19 a Abs. 3 Satz 3 BNotO entgegen und ist zuständige Stelle nach § 117 Abs. 2 des Versicherungsvertragsgesetzes (§ 19a Abs. 3 bzw. Abs. 5 BNotO in Verbindung mit § 1 Abs. 2 Nummer 2 bzw. Nummer 3 der Verordnung zur Übertragung von Aufgaben und Befugnissen nach der Bundesnotarordnung). Sie oder er erteilt Dritten zur Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen auf Antrag Auskunft über den Namen und die Adresse der Berufshaftpflichtversicherung der Notarin oder des Notars sowie die Versicherungsnummer, soweit die Notarin oder der Notar kein überwiegendes schutzwürdiges Interesse an der Nichterteilung der Auskunft hat (§ 19a Abs. 6 BNotO in Verbindung mit § 1 Abs. 2 Nummer 4 der Verordnung zur Übertragung von Aufgaben und Befugnissen nach der Bundesnotarordnung).

(3) Neben den ihr oder ihm bereits zugewiesenen Aufgaben entscheidet die Präsidentin oder der Präsident des Landgerichts

- a) über die Befreiung von der Amtsverschwiegenheit und über die von einer Notarin oder einem Notar unterbreiteten Zweifel über ihre oder seine Pflicht zur Amtsverschwiegenheit im Einzelfall (§ 18 Abs. 2 und 3 BNotO),
- b) über den Ausspruch einer Missbilligung (§ 94 BNotO),
- c) über die Verhängung eines Verweises durch Disziplinarverfügung (§ 97 Abs. 1, § 98 Abs. 1 Satz 1 BNotO),
- d) über die Verhängung einer Geldbuße durch Disziplinarverfügung

(§ 97 Abs. 1 und 4, § 98 Abs. 1 Satz 1 BNotO).

(4) Eine Verbindung zur gemeinsamen Berufsausübung oder zur gemeinsamen Nutzung der Geschäftsräume hat die Notarin oder der Notar der Präsidentin oder dem Präsidenten des Kammergerichts, der Präsidentin oder dem Präsidenten des Landgerichts und der Notarkammer Berlin anzuzeigen (§ 27 BNotO).

(5) Sämtliche Nebenakten zu laufenden Verwahrungsgeschäften sind einheitlich in Papierform oder in elektronischer Form zu führen. Abweichend von § 41 Abs. 3 S. 2 NotAktVV ist ein Wechsel der Aktenführung jederzeit möglich.

(6) Die der Aufsichtsbehörde nach § 34 Satz 1 und Satz 2 BNotO sowie nach § 45 Abs. 1 Satz 3 und Satz 4 BNotO zu erstattenden Mitteilungen sind an die Präsidentin oder den Präsidenten des Kammergerichts und an die Präsidentin oder den Präsidenten des Landgerichts zu richten.

(7) Die Präsidentin oder der Präsident des Landgerichts ist zuständig für das Aufbieten verlustig gegangener Notaramtssiegel.

38. Präsidentin oder Präsident des Kammergerichts

(1) Die Präsidentin oder der Präsident des Kammergerichts entscheidet

a) über Beschwerden gegen von der Präsidentin oder dem Präsidenten des Landgerichts ausgesprochene Missbilligungen (§ 94 Abs. 3 Satz 3 BNotO),

b) über die Erhebung der Disziplinarlage (§ 98 Abs. 2 BNotO), einschließlich der vorläufigen Amtsenthebung gemäß § 96 Abs. 1 Satz 1 BNotO in Verbindung mit § 38 Abs. 1 des Bundesdisziplingesetzes (§ 1 Abs. 1 Nummer 8 der Verordnung zur Übertragung von Aufgaben und Befugnissen nach der Bundesnotarordnung),

c) über eine erneute Bestellung der Notarin oder des Notars gemäß § 97 Abs. 3 Satz 2 BNotO (in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nummer 2 der Verordnung zur Übertragung von Aufgaben und Befugnissen nach der Bundesnotarordnung).

(2) Die Präsidentin oder der Präsident des Kammergerichts ist für den Geschäftsbereich der für Justiz zuständigen Senatsverwaltung für die Mitteilungen gemäß § 10 Abs. 2 Nr. 1 und 2 in Verbindung mit § 20 BZRG zuständig.

39. Die für Justiz zuständige Senatsverwaltung

Soweit in dieser Allgemeinen Verfügung nichts anderes bestimmt ist, werden die den Aufsichtsbehörden und der Landesjustizverwaltung durch die Bundesnotarordnung zugewiesenen Aufgaben von der für Justiz zuständigen Senatsverwaltung wahrgenommen.

XVII. Mitteilungspflichten bei Disziplinar- und Aufsichtsmaßnahmen

40.

Die Präsidentin oder der Präsident des Landgerichts und die Präsidentin oder der Präsident des Kammergerichts haben sich gegenseitig und die Notarkammer Berlin über wesentliche Mängel der notariellen Amtsführung durch Übersendung der Disziplinarverfügung oder der Disziplinaranzeige oder Mitteilung der sonst getroffenen Maßnahmen zu unterrichten. In Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung ist auch die für Justiz zuständige Senatsverwaltung zu unterrichten.

Daneben findet § 35 Abs. 1 Satz 1 des Bundesdisziplinargesetzes Anwendung.

41.

(1) Leitet die Notarkammer gegen einen Notar oder eine Notarin wegen einer Amtspflichtverletzung leichter Art gemäß § 75 Abs. 1 S. 1 BNotO ein Verfahren ein, teilt sie dies der Präsidentin oder dem Präsidenten des Landgerichts mit. Diese oder dieser kann das Verfahren gemäß § 75 Abs. 1 S. 3 BNotO übernehmen. Dabei teilt die Präsidentin oder der Präsident des Landgerichts die entsprechende Übernahme des Verfahrens binnen eines Monats nach Eingang der Mitteilung bei ihr oder ihm der Notarkammer mit.

(2) Spricht die Notarkammer Berlin einer Notarin oder einem Notar eine Ermahnung aus, so übersendet sie eine Abschrift des Bescheides der Präsidentin oder dem Präsidenten des Kammergerichts sowie der Präsidentin oder dem Präsidenten des Landgerichts.

(3) Die Präsidentin oder der Präsident des Landgerichts informiert die Präsidentin oder den Präsidenten des Kammergerichts sowie die für Justiz zuständige Senatsverwaltung über Maßnahmen und Bußgeldentscheidungen, die sie oder er wegen eines Verstoßes gegen das Geldwäschegesetz oder auf der Grundlage des Geldwäschegesetzes erlassenen Rechtsverordnung verhängt hat.

42.

Die Notarkammer Berlin unterrichtet die Rechtsanwaltskammer Berlin von den eingehenden Beschwerden, die einen Bezug zur rechtsanwaltlichen Tätigkeit der Notarin oder des Notars aufweisen (§ 36 Abs. 2 BRAO). Dabei gibt sie an, ob die behauptete Verfehlung ihrer Ansicht nach vorwiegend mit dem Notaramt oder der Rechtsanwaltschaft im Zusammenhang steht (§ 110 Abs. 1 BNotO). Teilt die Rechtsanwaltskammer diese Ansicht nicht, so setzt sie sich unverzüglich mit der Notarkammer ins Benehmen.

XVIII. Verfahren nach § 111 BNotO

43.

(1) In Verfahren gemäß § 111 BNotO und gemäß § 96 Abs. 1 BNotO in Verbindung mit § 52 Abs. 2 des Bundesdisziplingesetzes wird die Justizverwaltung durch diejenige Behörde vertreten, die den Verwaltungsakt, der Gegenstand des Verfahrens ist, erlassen hat oder zu erlassen gehabt hätte. In Verfahren gemäß § 94 Abs. 4 Satz 1 BNotO wird die Justizverwaltung durch die Präsidentin oder den Präsidenten des Kammergerichts vertreten.

(2) In den Fällen des Abs. 1 unterrichten sich die Präsidentin oder der Präsident des Landgerichts, die Präsidentin oder der Präsident des Kammergerichts und die für Justiz zuständige Senatsverwaltung gegenseitig sowie die Notarkammer Berlin über die Klage oder den Antrag auf gerichtliche Entscheidung, über jede die Instanz abschließende Entscheidung, die Einlegung von Rechtsmitteln und den Ausgang des Verfahrens.

XIX. Sonstiges**44.**

Bei den Justizbehörden eingehende Beschwerden über die Amtsführung einer Notarin oder eines Notars sind an die Präsidentin oder den Präsidenten des Landgerichts abzugeben. Diese oder dieser leitet sie der Notarkammer Berlin zu, sofern sie oder er deren Aufsichtsbefugnis für ausreichend hält.

XX. Schlussbestimmungen**45.**

Diese Allgemeine Verfügung tritt am 1. Mai 2022 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 30. April 2027 außer Kraft.